

Auszug aus der „Holsteiner Allgemeinen“ vom 18.06.2008

Bekanntmachung Nr. 53 / 2008

des Amtes Horst-Herzhorn für die Gemeinde Horst

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 der Gemeinde Horst für das Gebiet Langenkamp, Beckerskamp und Schlehenkamp;

hier: Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 12. Dezember 2007 die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 der Gemeinde Horst für das Gebiet Langenkamp, Beckerskamp und Schlehenkamp, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 ist in dem nachfolgend abgedruckten Lageplan kenntlich gemacht.



Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 tritt mit Beginn des 19. Juni 2008 in Kraft. Alle Interessierten können die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 sowie die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Horst-Herzhorn, Elmshorner Str. 27, 25358 Horst, Zimmer 2.06, während der Sprechstunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Unbeachtlich werden

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Horst, den 10. Juni 2008

Amt Horst-Herzhorn
Der Amtsvorsteher
gez. Siebert
Amtsvorsteher

Die vorstehende Bekanntmachung ist am 18.06.2008 in der „Holsteiner Allgemeinen“ veröffentlicht worden.

Horst, den 19.06.2008

Amt Horst-Herzhorn
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag

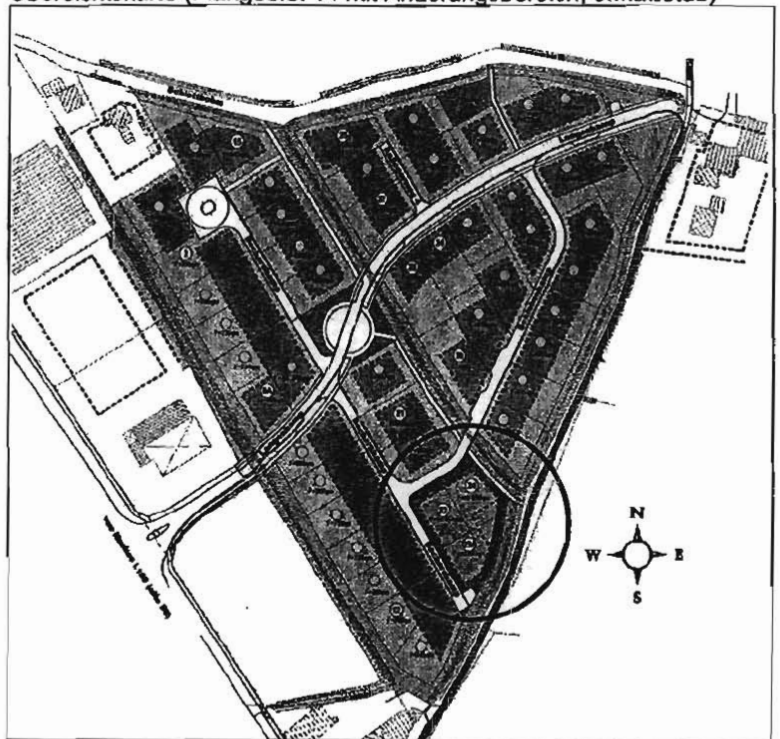
Steenbock



GEMEINDE HORST (HOLSTEIN)

BEBAUUNGSPLAN NR. 14, 2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG für einen Teil des Gebietes „Langenkamp, Beckerskamp, Schlehenkamp“

Übersichtskarte (Plangebiet 14 mit Änderungsbereich; o. Maßstab)



Begründung

Planverfasser im Auftrag der Gemeinde Horst:

AC PLANERGRUPPE

JULIUS EHLERS | MARTIN STEPANY
STADTPLANER | ARCHITEKTEN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Burg 7A | 25524 Itzehoe
Fon 04821.682.80 | Fax 04821.682.81
post@ac-planergruppe.de
www.ac-planergruppe.de

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Martin Stepany

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 14, 2. vereinfachte Änderung

1 Geltungsbereich Planungserfordernis und -voraussetzungen

Der Geltungsbereich der 2. vereinfachten Änderung gliedert sich in 2 Teilgebiete (TG).

TG 1 umfasst das gesamte Plangebiet des seit 2000 rechtskräftigen Bebauungsplans Nr.14 bzw. der 1. vereinfachten Änderung von 2004.

TG 2 liegt in der südöstlichen Ecke dieses Plangebietes und umfasst eine Fläche von ca. 0,16 ha.

Im TG 2 bezieht sich die Änderung auf das Baufeld im östlichen Winkel der Straßen Beckerskamp / Schlehenkamp. Hier soll die Grundstücksausnutzung optimiert werden.

Zum anderen hat sich in der Praxis gezeigt, dass die Einschränkung der Dachformen für Garagen immer wieder zu Schwierigkeiten bzw. Befreiungsanträgen führt. Dies soll im Zuge dieser BP-Änderung für das Gesamtgebiet (TG 1) verbessert werden.

Da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird die Bauleitplanung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt.

2 Planung und Festsetzungen

2.1. Veränderung der Baugrenze (TG 2)

Die östliche Baugrenze des Baufeldes im TG 2 wird –wie im südlichen Abschnitt bereits festgesetzt – auf voller Länge parallel zur östlichen Grundstücksgrenze geführt.

2.2. Dachform von Garagen (TG 1)

Für das Gesamtgebiet (TG 1) wird von der textlichen Festsetzung II.1 Gebäude, zweiter Absatz *der Satz*

„Die Dächer von Garagen sind als Pult- oder Satteldächer auszubilden.“

ersatzlos gestrichen:

2.3. Sonstige Festsetzungen (TG 1)

Alle übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 14 bzw. deren 1. vereinfachter Änderung gelten für den Änderungsbe-
reich unverändert fort.

3 Natur und Umwelt

Da die Größe der Wohnbauflächen und die Grundflächenzahlen nicht geändert wurden, und somit die maximale Größe der überbaubaren Flächen bestehen bleibt, ergibt sich kein neuer Ausgleichsbedarf. Die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 festgesetzten Ausgleichsflächen sind ausreichend und bleiben unberührt.

Von einer Umweltprüfung bzw. der Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2 (4) BauGB wird aus o.g. Gründen abgesehen.

Horst (Holst.) , 0 5. 06. 08

